



Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens



Vlaamse
Regering

ZUSAMMENARBEITSABKOMMEN ZWISCHEN DER FLÄMISCHEN GEMEINSCHAFT, DER FLÄMISCHEN REGION UND DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT ÜBER DIE FÖRDERUNG DER ALLGEMEINEN ZUSAMMENARBEIT

Aufgrund des Kapitels IV der Verfassung;

Aufgrund des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, Artikel 92bis §1, eingefügt durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 und abgeändert durch die Sondergesetze vom 16. Juli 1993 und 6. Januar 2014;

Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, Artikel 55, abgeändert durch das Gesetz vom 27. März 2006;

Aufgrund des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Februar 2001 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Flämischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Förderung der allgemeinen Zusammenarbeit;

In Erwägung, dass die in Belgien durchgeführten institutionellen Reformen, insbesondere die Sechste Staatsreform, eine Anpassung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Februar 2001 erforderlich machen;

In Erwägung, dass das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft und das Wallonische Parlament in Ausführung von Artikel 139 der Verfassung beschlossen haben, die Ausübung gewisser Zuständigkeiten von der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft zu übertragen;

Ausgehend von der Tatsache, dass beide Parteien an ihren bestehenden freundschaftlichen Beziehungen sowie an gemeinsamen Werten wie Freiheit, Demokratie, Gerechtigkeit und Solidarität festhalten;

Im Bestreben, die bestehende Zusammenarbeit zu bekräftigen;

Mit dem Ziel, diese Zusammenarbeit auf neue Bereiche der Politik auszuweiten, so wie sie in diesem Zusammenarbeitsabkommen festgelegt werden und insofern sie zu den Zuständigkeiten beider Parteien gehören, um so zur Schaffung von engeren Banden zwischen Flandern und der Deutschsprachigen Gemeinschaft beizutragen;

In der Überzeugung, dass die erneuerte Zusammenarbeit zu besserem gegenseitigen Verständnis und engerer Freundschaft beitragen wird;

Die Flämische Gemeinschaft und die Flämische Region, vertreten durch die Flämische Regierung in der Person ihres Ministerpräsidenten und die Deutschsprachige Gemeinschaft, vertreten durch ihre Regierung in der Person ihres Ministerpräsidenten, nachfolgend „die Parteien“ genannt;

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

Art. 1. Allgemeines

Die Parteien möchten in den Bereichen zusammenarbeiten, in denen sie gleichermaßen zuständig sind.

Die Parteien intensivieren ihre Zusammenarbeit in den Bereichen Unterricht und Ausbildung, Kultur, Tourismus, Sport, Beschäftigung, Gesundheit und Soziales, internationale Zusammenarbeit und Auslandsangelegenheiten, lokale Behörden, Jugend, unbewegliches Kulturerbe und Medienpolitik.

Die in Absatz 2 erwähnten Bereiche der Zusammenarbeit können um andere Befugnisse erweitert werden, insbesondere um die Zuständigkeiten, deren Ausübung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bereits von der Wallonischen Region übertragen wurde oder noch übertragen wird.

Beide Parteien unterstützen die Zusammenarbeit zwischen Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, die in den oben erwähnten Bereichen tätig sind. Darüber hinaus unterstützen sie den Austausch von Erfahrungen in Sachen technisches, technologisches und administratives Know-how zwischen ihren jeweiligen Verwaltungen.

Art. 2. Unterricht und Ausbildung

Beide Parteien fördern den Austausch von Informationen, Unterrichtserfahrung, Erkenntnissen von Fachleuten und Forschungsergebnissen, Dokumentationsmaterial und Publikationen aus dem Unterrichts- und Ausbildungsbereich. Sie regen sowohl die direkte Zusammenarbeit und Kontakte zwischen ihren Unterrichtseinrichtungen an als auch den Austausch von Lehrkräften, Studenten und Schülern.

Art. 3. Kultur

Beide Parteien unterstützen Aktivitäten, die dazu beitragen, die Sprache und Kultur des anderen besser kennenzulernen, zu verstehen und zu schätzen. Dazu ergreifen sie gemeinsame Initiativen, die zur Förderung des Dialogs zwischen den kulturellen Akteuren beitragen. Die Zusammenarbeit erfolgt insbesondere auf Ebene der Künste, der Museen, der Architektur, der Erwachsenenbildung, des öffentlichen Bibliothekwesens, der Kulturzentren, der Amateurkünste, der Jugendarbeit, des kulturellen Erbes und der Medien.

Art. 4. Tourismus

Beide Parteien fördern und unterstützen die Zusammenarbeit von Fachleuten im Bereich Tourismus und tauschen Erfahrungen und Informationen untereinander aus. Dazu regen sie die Zusammenarbeit zwischen privaten und öffentlichen Einrichtungen auf diesem Gebiet an. Die Parteien prüfen, ob gemeinsame Aktivitäten in Drittländern oder -regionen möglich sind.

Art. 5. Sport

Beide Parteien fördern und unterstützen die Zusammenarbeit im Bereich Sport. Sie regen sowohl die Ausbildung von Sportlern und Trainern, die Teilnahme an Sportlagern und -veranstaltungen als auch die Zusammenarbeit zwischen Sportvereinen an.

Art. 6. Beschäftigung

Beide Parteien arbeiten zusammen im Bereich Beschäftigung, insbesondere auf dem Gebiet der Berufsausbildung und -weiterbildung, der Arbeitsvermittlung und der Maßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung. Die Zusammenarbeit erfolgt sowohl auf Ebene der in beiden Ministerien betroffenen Verwaltungen als auch auf Ebene der öffentlichen Einrichtungen.

Art. 7. Gesundheit und Soziales

Beide Parteien arbeiten in den Bereichen Gesundheit und Soziales zusammen. Es kann vor allem auf dem Gebiet der Sozialpolitik, Sozialarbeit, Armutsbekämpfung, Familienpolitik, Kinderbetreuung, Integration von Migranten, Familienhilfe, Heimpflege, Seniorenpflege und Jugendhilfe zusammen gearbeitet werden. Die Zusammenarbeit kann auch im Bereich der Organisation und Anerkennung von Gesundheitsfürsorge und Pflegeberufen, Gesundheitsförderung und Krankheitsvorbeugung erfolgen.

Art. 8. Internationale Zusammenarbeit/Auslandsangelegenheiten

In den Bereichen, auf die sich das Zusammenarbeitsabkommen bezieht, streben die Parteien eine Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Union und internationaler Organisationen an. Zu diesem Zweck werden die Parteien regelmäßig gemeinsame Überlegungen anstellen und über ihre jeweiligen Standpunkte austauschen. Beide Parteien benutzen ihre bestehenden diplomatischen und anderen Kontaktnetzwerke, um die Knüpfung internationaler Beziehungen gegenseitig zu begünstigen.

Art. 9. Lokale Behörden

In Zusammenhang mit der interkommunalen Zusammenarbeit, der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, der Aufsichtsrolle der jeweiligen Regional- und Gemeinschaftsregierung und der Finanzflüsse arbeiten beide Parteien in Sachen Informationsaustausch und praktischer Anwendung zusammen.

Art. 10. Jugend

Beide Parteien arbeiten eng zusammen in Sachen Jugendpolitik und Teilnahme an internationalen Delegationen.

Art. 11. Unbewegliches Kulturerbe

Die internationale Zusammenarbeit im Allgemeinen und die beidseitige Abstimmung von internationalen Erklärungen im Besonderen sowie der Informationsaustausch in Sachen Gestaltung und Verwaltung des Kulturerbes können Gegenstand der Zusammenarbeit sein

Art. 12. Medienpolitik

Beide Parteien stellen gemeinsame Überlegungen an und tauschen Informationen über die Filmförderung und im Rahmen des „Tax-Shelter“ aus.

Art. 13. Koordination

Im Hinblick auf die Ausführung dieses Zusammenarbeitsabkommens setzen beide Parteien eine gemischte Kommission Flandern - Deutschsprachige Gemeinschaft ein, nachstehend „Gemischte Kommission“ genannt. Die Gemischte Kommission wird jeweils sowohl eine Evaluation der Zusammenarbeit in den letzten drei Jahren vorbereiten, aufstellen und annehmen, als auch ein Arbeitsprogramm für die folgenden drei Jahre gutheißen. Sie versammelt sich abwechselnd in Flandern und der Deutschsprachigen Gemeinschaft und verfolgt die Ausführung, Wirkung und Auslegung dieses Zusammenarbeitsabkommens. Die Gemischte Kommission kann innerhalb der jeweiligen Verwaltung Kontaktpersonen bestimmen und Arbeitsgruppen beauftragen, zwischenzeitliche Versammlungen einzuberufen, um die Ausführung der Arbeitsprogramme zu unterstützen.

Beide Parteien richten ein politisch-administratives Koordinationsteam ein, das sich aus einer begrenzten Anzahl von Vertretern aus den administrativen und politischen Ebenen zusammensetzt. Das Koordinationsteam trifft sich mindestens einmal alle drei Jahre und ruft die Gemischte Kommission ein, wenn es dies für nötig erachtet. Das Koordinationsteam kann auf Anfrage einer der Parteien einberufen werden.

Alle drei Jahre erstattet jede Partei ihrem jeweiligen Parlament Bericht über die Zusammenarbeit.

Art. 14. Schlussbestimmungen

Dieses Zusammenarbeitsabkommen ersetzt das Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Flämischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Förderung der allgemeinen Zusammenarbeit vom 14. Februar 2001.

Es tritt am 10. Tag nach der Veröffentlichung des letzten Billigungsdekrets im Belgischen Staatsblatt in Kraft.

Dieses Zusammenarbeitsabkommen wird für einen Dauer von fünf (5) Jahren abgeschlossen. Danach wird es automatisch für aufeinanderfolgende Zeitspannen von jeweils zwei (2) Jahren verlängert. Jede Partei kann das Zusammenarbeitsabkommen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist aufkündigen, indem sie der anderen Partei eine schriftliche Mitteilung zukommen lässt.

Bei Beendigung ergreifen die Parteien die Maßnahmen, die zur Vollendung aller aufgrund des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommen begonnenen gemeinsamen Projekte erforderlich sind.

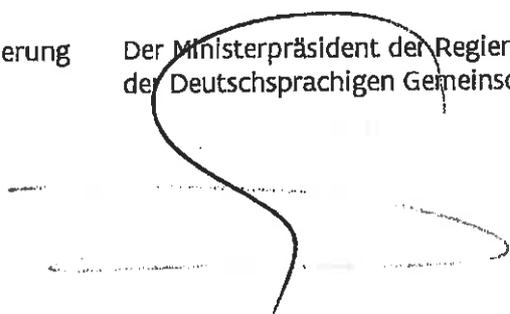
Aufgestellt in Kopenhagen, am 28 März 2017 in doppelter Originalausfertigung, jeweils in deutscher und niederländischer Sprache, wobei jede Fassung gleichermaßen Gültigkeit hat.

Für die Flämische Gemeinschaft und die Flämische Region,
Der Ministerpräsident der Flämischen Regierung
und Minister für Außenpolitik und unbewegliches Kulturerbe



Geert Bourgeois

Für die Deutschsprachige Gemeinschaft
Der Ministerpräsident der Regierung
der Deutschsprachigen Gemeinschaft



Oliver Paasch